

(2) Im Rahmen der erteilten Vollmachten können auch sonstige leitende Mitarbeiter und andere Personen das Absatzkontor vertreten. Solche Vollmachten bedürfen der Schriftform und dürfen nur vom Leiter erteilt werden.

(3) Verfügungen über Zahlungsmittel, Forderungen oder Verbindlichkeiten bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter.)

(4) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(5) Der Leiter des Absatzkontors und der Leiter der Warenbewegung sind nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 5

Berufung und Abberufung der leitenden Mitarbeiter der Absatzkontore

(1) Berufung und Abberufung des Leiters des Absatzkontors erfolgt durch den Leiter der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren.

(2) Berufung und Abberufung des Leiters der Warenbewegung und des Kaderleiters erfolgt nach Bestätigung des Leiters der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren durch den Leiter des Absatzkontors.

(3) Berufung und Abberufung des Hauptbuchhalters erfolgt nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 6

Aufgaben der Absatzkontore

Die Absatzkontore für Holz und Kulturwaren haben zur Beschleunigung und Verbilligung der Warenbewegung im Sektor Holz und Kulturwaren den Absatz der Erzeugnisse auf der Grundlage der staatlichen Pläne durch Herstellung direkter Lieferbeziehungen zu lenken, die Produktion zur besseren Versorgung der Bevölkerung hinsichtlich Sortiment und Qualität der Erzeugnisse zu beeinflussen und für den zweckmäßigen Einsatz und die Verwendung des volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffes Holz zu sorgen. In Schnittholz und Holzhalbwaren führen sie auch Handelsaufgaben durch und unterhalten Handelsläger.

§ 7

Änderung und Aufhebung des Statuts

Änderungen dieses Statuts oder Seine Aufhebung erfolgen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — durch den Minister für Leichtindustrie.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1955

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. F e l d m a n n
Minister

Anordnung über das Statut für das Institut für Tabakforschung.

Vom 1. September 1955

Auf Grund des § 2 der Anordnung vom 19. Dezember 1952 über die Errichtung des Instituts für Tabakforschung (MinBl. S. 227) wird nach Bestätigung durch den Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission das folgende Statut erlassen:

§ 1

Rechtsform und Sitz

Das Institut für Tabakforschung ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sein Sitz ist Dresden. Es untersteht dem Ministerium für Lebensmittelindustrie.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut für Tabakforschung hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, und zwar
 - a) auf agrarwissenschaftlichem Gebiet:
Untersuchungen über den Einfluß von Boden, Klima und Anbaumaßnahmen auf Ertrag und Qualität der Tabakpflanze,
Züchtung neuer ertragsreicher krankheitsresistenter Sorten unter Berücksichtigung der Qualitätssteigerung,
Untersuchungen über das Erkennen, Verhüten und Bekämpfen von Krankheiten und Schädlingen der Tabakpflanze sowie des Rohtabaks,
Untersuchungen zur Stoffwechselfysiologie des Tabaks;
 - b) auf chemischem und technologischem Gebiet:
Untersuchung der Inhaltsstoffe des Tabaks und der Tabakerzeugnisse,
Untersuchung der biochemischen Vorgänge bei der Trocknung' und Fermentation des Tabaks;
 - c) grundlegende Untersuchungen zur Entwicklung neuer Verfahren der Tabakbe- und -Verarbeitung.
2. Auswertung des Tabakschrifttums nach den Richtlinien der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur.
3. Fachliche Schulung mittlerer und höherer Kader auf den in Ziff. 1 genannten Gebieten.

(2) Der Minister für Lebensmittelindustrie kann dem Institut im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Forstwirtschaft und dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission weitere Aufgaben erteilen.

§ 3

Struktur

Die Struktur des Instituts wird jeweils durch den vom Minister für Lebensmittelindustrie bestätigten Strukturplan festgelegt, in dem folgende Abteilungen vorzusehen sind:

- I. Agrarwissenschaftliche Abteilung mit
 - a) Tabakanbau (mit einem auswärtigen Versuchsfeld),
 - b) Tabakzüchtung (mit einem auswärtigen Versuchsfeld),
 - c) Phytopathologie.